



Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Herrn Ministerialrat Heiner Bruhn
11019 Berlin

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 1 von 16

NOVELLIERUNG DER ANREIZREGULIERUNGS- UND DER STROMNETZENTGELTVERORDNUNG

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF ZUR VERORDNUNG ZUR BERECHNUNG DER OFFSHORE- NETZUMLAGE UND ZU ANPASSUNGEN IM REGULIERUNGSRECHT

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

Sehr geehrter Herr Bruhn,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht sowie die zwischenzeitlich geführten Gespräche. Wir nehmen gern die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, wobei wir darauf hinweisen, dass die in den jüngsten Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse noch nicht vollständig in diese einfließen konnten.

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erfolgt im Rahmen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten nicht mehr über die Netzentgelte sondern über die neu gestaltete Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG. Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unterstützen das Ansinnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfes eine Konkretisierung bei der Berechnung der Offshore-Netzkosten herbeizuführen.

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Allerdings sieht der vorliegende Entwurf - entgegen den Erkenntnissen aus dem Evaluierungsbericht 2015 - massive und unerwartete Änderungen des Regulierungsrahmens für ÜNB vor, welche die Investitionsfähigkeit negativ beeinflussen, Kosten erhöhen und die geeignet sind, den benötigten und angestrebten Netzausbau zu verzögern. Rechtssicherheit, Stabilität und die Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens werden mit den angedachten Regelungen nicht verbessert, sondern einseitig verschlechtert.

Der „Aktionsplan Stromnetz“, den das BMWi am 14. August 2018 vorgestellt hat, verfolgt das Ziel, den Ausbau der Übertragungsnetze und den Ausbau der Erneuerbaren Energien besser zu synchronisieren; dies soll durch Optimierung der Bestandsnetze und Beschleunigung des Netzausbaus erreicht werden. Für eine erfolgreiche Umsetzung benötigen alle Akteure Planungssicherheit sowie Stabilität



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 2 von 16

und Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens. Die angedachten Verordnungsanpassungen widersprechen der politischen Zielstellung jedoch fundamental. Im Gegenteil: Sie führen zu zusätzlicher Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Fehlanreizen, die zur Verunsicherung von Investoren und Verzögerungen beim Netzausbau führen.

Der Verordnungsentwurf scheint eine Ursache für Verzögerungen im Netzausbau in der bestehenden Systematik der Investitionsmaßnahmen zu verorten. Dieser Vermutung treten die ÜNB deutlich entgegen. Vielmehr nehmen die ÜNB die aus der derzeitigen Bescheidungspraxis und dem Bearbeitungsstau bei der Bundesnetzagentur resultierenden Risiken nicht zum Anlass, die beantragten Maßnahmen erst mit Genehmigung zu beginnen, sondern gehen in signifikantem Umfang bereits in Vorleistung, um die Projekte schnellstmöglich fertigzustellen.

Nachfolgend fassen wir unsere Sichtweise zu den aus unserer Sicht kritischsten Änderungen der Anreizregulierungsverordnung zusammen.

Die **Befristung der IMA-Genehmigungsdauer** auf eine Regulierungsperiode führt zu erheblicher Unsicherheit über die Wirtschaftlichkeit bereits getroffener und zukünftiger langfristiger Investitionsentscheidungen. Sie erzeugt zudem einen erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand, welcher bereits heute zu einem langen Genehmigungsverzug führt und ist darüber hinaus nicht notwendig, da der bestehende Ordnungsrahmen bereits weitreichende Prüfmöglichkeiten bietet. Wir lehnen eine grundsätzliche Befristung von Investitionsmaßnahmen auf eine Regulierungsperiode daher ab.

Die vorgesehene **Absenkung der Betriebskostenpauschale** erachten wir als nicht sachgerecht, da die nun vorgesehene Pauschale nicht ausreichend ist, die zusätzlichen, durch den Netzausbau verursachten Betriebskosten zu decken. Den ÜNB ist keine Analyse bekannt, die eine anderweitige Einschätzung begründen würde. Die Betriebskostenpauschale ist bereits in der heutigen Höhe über die Gesamtdauer der Investitionsmaßnahme nicht kostendeckend; soll zukünftig eine Unterscheidung zwischen der Phase vor und nach der Inbetriebnahme von Anlagen vorgenommen werden, wie im Referentenentwurf vorgesehen, muss zwingend bei Absenkung in der Bauphase eine Kompensation durch Anhebung in der Betriebsphase vorgesehen werden. Zudem dürfen die Betriebskosten der letzten 3 Jahre vor Übergang in das „Budgetprinzip“ der Anreizregulierung nicht im Abzugsbetrag zurückgegeben werden, da diese Betriebskosten sonst nie erstattet werden.

Das Vorhaben, **aktivierte Eigenleistungen** im Rahmen der Investitionsmaßnahmen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug zu bringen, ist betriebswirtschaftlich falsch. Eine seitens der Bundesnetzagentur vermutete Doppelverrechnung von aktivierten internen Kosten findet nachweislich nicht statt. Zudem würde eine solche Regelung Fehlanreize zugunsten eines überhöhten Fremdvergabeanteils setzen, welcher den Netzausbau verzögern und dessen Kosten steigern würde.

Auch die Regelung, die **annuitätische Gutbringung des Abzugsbetrags** gegenüber der derzeitigen Regelung zwei Jahre früher zu beginnen führt lediglich zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bereits getroffener und zukünftiger Investitionsentscheidungen und erhöht darüber hinaus die Komplexität des

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRIION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 3 von 16

Verfahrens. Anreize zu einer Beschleunigung des Netzausbaus ergeben sich daraus nicht.

Im Folgenden gehen die ÜNB detaillierter auf die einzelnen Verordnungsanpassungen des Referentenentwurfs ein und bewerten diese.

01. GENEHMIGUNGSDAUER VON INVESTITONSMABNAHMEN

Zu § 23 Abs. 1 S. 4 ff. ARegV

Ziel der Neuregelung ist es, Anreize zum beschleunigten Abschluss von Investitionsmaßnahmen zu setzen und der Bundesnetzagentur zusätzliche inhaltliche Prüfungen zu ermöglichen. Die ÜNB haben auf die zeitliche Abfolge der Investitionsmaßnahmen nur sehr bedingt Einfluss. Aus Sicht der ÜNB besteht vielmehr die Gefahr, dass mit dem Bürokratieaufbau weitere Verzögerungen bei den Genehmigungen eintreten werden und die Zahl der offenen, nicht beschiedenen Investitionsmaßnahmen deutlich steigen wird. Ziel sollte es daher sein, den Investoren über die gesamte Investitionsphase Rechtssicherheit durch rechtzeitige Genehmigungen zu bieten. Hierfür bietet bereits das bestehende Regulierungskonzept hinreichende Möglichkeiten:

In der derzeitigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur (BNetzA) muss die Verlängerung der Genehmigungsdauer einer Investitionsmaßnahme bis zum Ende der nächsten Regulierungsperiode bei der BNetzA mit einem Änderungsantrag beantragt werden. Der Änderungsantrag wird von der BNetzA neu beschieden, wenn der Übertragungsnetzbetreiber die Verzögerung nicht zu vertreten hat, d.h. Verlängerungen werden bereits jetzt nur genehmigt, wenn die Projektverzögerung nicht im Einflussbereich des ÜNB liegt. Bei den ÜNB sind hierzu bereits diverse Anhörungen und Bescheide zu Änderungsanträgen eingegangen, die die Verlängerung der Genehmigungsdauer in die nächste Regulierungsperiode betreffen. Die Beschlusskammer 4 der BNetzA sieht darin bereits Teilbefristungen für Investitionsmaßnahmen vor, die bis zum Ende des Basisjahrs 2016 nicht oder nicht vollständig umgesetzt bzw. fertiggestellt werden konnten.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Genehmigungsdauer für die bis zum 31.12.2016 in Betrieb genommenen Betriebsmittel bis zum 31.12.2018 befristet wird. Nur für die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommenen Betriebsmittel wird eine Verlängerung der Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2023 gewährt. Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme über mehrere Regulierungsperioden wird durch die BNetzA in der Regel nicht mehr vorgenommen. Eine Neubeantragung ist daher nicht notwendig, da schon mit der derzeitigen Regulierungspraxis die Verlängerung der Genehmigungsdauer einer Investitionsmaßnahme durch die BNetzA per Änderungsbeschluss genehmigt werden muss und eine eingehende Prüfung des Änderungsbegehrens vorgenommen wird.

Die Beantragung einer Verlängerung der Genehmigungsdauer mittels eines Änderungsantrags nach Ablauf des Basisjahres statt eines Neuantrags nach Ende der Genehmigungsdauer ist zudem sachgerechter, da sich für die enthaltenen Maßnahmen weder das beantragte Mengengerüst, die technischen Ziele, der Nachweis der Notwendigkeit, noch benötigte Netzberechnungen ändern.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 4 von 16

Somit ist die grundsätzliche Befristung aller Investitionsmaßnahmen bis zum 31.12.2023 aufgrund der zuvor beschriebenen Regulierungspraxis faktisch nicht erforderlich.

Die vorgesehene komplette Neubeantragung aller Investitionsmaßnahmen, deren Genehmigungsdauer über eine Regulierungsperiode bzw. den 31.12.2023 hinaus geht, führt auch nicht zu einer Beschleunigung des Netzausbaus sondern - im Gegenteil - absehbar zu einer Verzögerung aufgrund eines deutlich erhöhten Verwaltungsaufwands sowohl auf Behördenseite als auch für die ÜNB, da sie eine signifikante Steigerung des Antragsvolumens und der Arbeitsbelastung bei der Beschlusskammer 4 und den ÜNB und damit einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand ohne erkennbaren Mehrwert für den Netzkunden bewirkt.

Schon heute ist festzustellen, dass viele Investitionsanträge - z.T. aus dem Jahre 2014 - immer noch nicht beschieden sind. Somit ist von erheblichen Verzögerungen für die Genehmigungsverfahren der Investitionsmaßnahmen auszugehen. Damit einher geht eine große Unsicherheit für die ÜNB, ob die entstehenden Kapital- und Betriebskosten für die dann ggf. neu zu beantragenden Maßnahmenumfänge über das Instrument der Investitionsmaßnahme abrechenbar sind. Die Investitionssicherheit würde damit erheblich beeinträchtigt. Zudem stehen dann neu zu beantragende und zu genehmigende Maßnahmenumfänge losgelöst von der gesamten Investitionsmaßnahme. Damit besteht die Gefahr, dass einzelne Maßnahmen nicht mehr genehmigungsfähig sind, da diese vorher im technischen Gesamtzusammenhang des Projektes standen.

Deshalb führt auch die Bundesnetzagentur in ihrem aktuellen Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 (2017) auf Seite 4 bei dem Thema Antragszuschnitt aus: *„Die beantragten Investitionen sind in geeigneter Weise in Projekten zusammenzufassen, die jeweils einen einheitlichen Gegenstand haben. Ein Projekt ist dabei ein Vorhaben, das im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist. Es handelt sich also insbesondere um ein zeitlich wie finanziell abgeschlossenes Vorhaben [...] All diejenigen Einzelmaßnahmen, welche in ihrem Zusammenwirken die vordefinierte technische Restriktion aufheben, sollen in einem Projekt gebündelt werden“.*

Dies zeigt, dass die aktuellen Projektzuschnitte der ÜNB auf Vorgaben der BNetzA beruhen. Diese Maßnahmenpakete würden durch die geplante Verordnungsänderung hinsichtlich der Genehmigung willkürlich getrennt.

Insbesondere in der Übergangszeit, d.h. in der Zeit zwischen Neubeantragung der bereits genehmigten Investitionsmaßnahme und Genehmigung des Neuantrags, ergibt sich eine weitere große Unsicherheit für die Investoren hinsichtlich der Kostenanerkennung im Rahmen der Investitionsmaßnahme bei den ÜNB. Beispielsweise würden Bestellungen, für die im Jahr 2020 absehbar ist, dass sie für das Jahr 2024 benötigt werden, durch die sich ergebenden Risiken und Unsicherheiten für die Investoren und Unternehmen erheblich erschwert.

Die Realisierungsdauer von großen Investitionsprojekten von der ersten Planung bis zur finalen Inbetriebnahme beträgt regelmäßig zehn Jahre und mehr. Ursächlich hierfür sind vor allem die langen Genehmigungsprozesse und Verzögerungen durch Gerichtsverfahren oder schwierige Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, auf die die ÜNB nur sehr begrenzten Einfluss haben.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 5 von 16

Eine Befristung der Genehmigungsdauer von Investitionsmaßnahmen auf zwei bis maximal sieben Jahre wird den langen Realisierungszeiträumen daher nicht gerecht. Da von der erstmaligen Kostenwirksamkeit im Zuge des Planungs- und Genehmigungsprozesses eines Netzausbauprojektes bis zur Hauptphase der Bautätigkeiten oft mehrere Jahre vergehen, wären insbesondere die hohen Investitionsauszahlungen der Bauphase von dieser Unsicherheit betroffen. Dies ist angesichts der hohen Investitionsvolumina der meisten Investitionsmaßnahmen für die Beschaffung von Fremd- und Eigenkapital kontraproduktiv und betrifft nicht zuletzt die derzeit in Planung befindlichen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen.

Weiterhin würde die geforderte vollständige Neubeantragung aller Investitionsmaßnahmen, deren Genehmigungsdauer über eine Regulierungsperiode bzw. den 31.12.2023 hinausgeht, dazu führen, dass der in der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung vom 17.09.2016 vorgesehene, und zuvor mit den Bundesländern vereinbarte, Kompromiss zum Bestandsschutz der bis dahin gültigen Ersatzanteilsregelung für zuvor beantragte Investitionsmaßnahmen ausgehebelt würde. Dies würde bedeuten, dass für alle Investitionsmaßnahmen, die dann neu beantragt werden müssten und für die derzeit das Zwei-Kategorienmodell zur Ersatzanteilsbestimmung (0 oder 15 Prozent Ersatzanteil) zur Anwendung kommt, automatisch auf das Modell der projektspezifischen Bestimmung des Ersatzanteils gem. § 23 Abs. 2b ARegV umgestellt würde. Die Aufkündigung bestehender Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen und der darin festgelegten Rahmenbedingungen verletzt den gebotenen Vertrauensschutz und würde eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen bedeuten.

Durch die vorgesehene Regelung besteht zudem die Gefahr, dass einzelne Jahre nicht abrechnungsfähig sind. Beantragt ein ÜNB im Basisjahr (beispielsweise bis zum 31.03.2021) die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme und nimmt die enthaltenen Anlagengüter nicht bis zum 31.12.2023 in Betrieb, so können nach aktuellem Wortlaut des Referentenentwurfs für das Jahr 2024) keine Anlagengüter über diese Genehmigung abgerechnet werden, da diese Jahresscheibe Teil eines gesondert zu bescheidenden Antrags sein muss.

Gemäß dem aktuellem Wortlaut des Referentenentwurfs kann der gesondert zu bescheidende Antrag erst im ersten Jahr nach Ablauf des Genehmigungszeitraums (z.B. 2024) gestellt werden. Damit ist gemäß § 23 Abs. 3 S.1 ARegV eine erstmalige Kostenwirksamkeit in 2025 verbunden. Somit wären die Kosten des Jahres 2024 weder von der alten noch von der neuen Genehmigung abgedeckt.

Vor dem Hintergrund, dass fast alle Investitionsmaßnahmen längere Realisierungszeiten als drei Jahre besitzen, wird dieser Sachverhalt auf fast alle 2021er IMA Anträge sowie viele Anträge der Jahre 2019 und 2020 zutreffen.

Aufgrund dieser weitreichenden Folgeprobleme und der entstehenden erheblichen Unsicherheiten lehnen wir eine grundsätzliche Befristung von Investitionsmaßnahmen auf eine Regulierungsperiode ab. Schon heute hat die Bundesnetzagentur ausreichende Instrumente, bei Auslaufen der Genehmigung einzureichende Änderungsanträge der ÜNB zu prüfen. Darüber hinaus sind alle Genehmigungen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 6 von 16

Zu § 34 Abs. 12 ARegV

Ungeachtet der vorherigen Ausführungen birgt der Verordnungsentwurf zusätzliche praktische Probleme, die aus unserer Sicht nicht beabsichtigt sein können.

Ergänzend weisen die ÜNB darauf hin, dass die Übergangsregelung in § 34 Abs. 12 ARegV des Referentenentwurfs nicht eindeutig ist und gegebenenfalls gravierende Auswirkungen haben kann. Dies betrifft die Formulierung „§ 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt nur für Investitionsmaßnahmen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] genehmigt werden.“ Dies würde bedeuten, dass alle bis zum Inkrafttreten der Verordnung nicht genehmigten Investitionsmaßnahmen zum 31.12.2018 auslaufen würden und damit zum 31.03.2019 neu zu beantragen wären, mit dann erster Kostenwirksamkeit im Jahr 2020. Vor dem Hintergrund, dass bei der Beschlusskammer 4 Anträge der Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 anhängig sind und noch nicht beschieden wurden, würde dies bedeuten, dass für all diese Projekte erst ab dem Jahr 2020 Kosten über die jeweilige Investitionsmaßnahme abrechenbar wären. Gerade hier sind die ÜNB schon in Vorleistung gegangen und treiben die Projekte ohne Genehmigung voran, um Verzögerungen in der Umsetzung zu vermeiden. Dies betrifft beispielsweise auch die im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2017) identifizierten Ad-hoc-Maßnahmen zur Reduzierung des Redispatch-Volumens in Deutschland. Zudem scheint der Verweis auf Satz 3 ein redaktioneller Fehler zu sein.

02. ONSHORE-BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE

Zu § 23 Abs. 1 S. 4 und Abs. 1a sowie § 34 Abs. 13 ARegV

Mit erheblicher Verwunderung haben die vier ÜNB aus der Begründung zum vorliegenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen, dass die Bundesnetzagentur aufgrund von „zwischenzeitlichen Regulierungserfahrungen“ zur Feststellung gelangt ist, dass die bislang gültige Onshore-Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AKHK) nicht den „tatsächlichen Gegebenheiten“ entspreche und zu Fehlallokationen führe. Den ÜNB ist keine Analyse der BNetzA und kein externes Gutachten bekannt, auf denen diese Erkenntnis fußen könnte. Weiterhin wurden von den ÜNB auch keine Daten hierzu an die Bundesnetzagentur übermittelt. Inwiefern eine fundierte Analyse hierzu stattgefunden haben kann, ist von den ÜNB nicht nachvollziehbar. Daher würden wir uns freuen, wenn die BNetzA ihre Regulierungserfahrungen bzw. Analyse zu den Betriebskosten darlegen könnte, damit die von der BNetzA getroffene Aussage für die ÜNB nachvollziehbar wird.

Grundsätzlich ist es aus Sicht der vier ÜNB weder geboten, die Höhe der Onshore-Betriebskostenpauschale zu reduzieren, noch eine Unterscheidung zwischen der Phase vor und nach der Inbetriebnahme von Investitionsmaßnahmen einzuführen.

Eine Onshore-Betriebskostenpauschale von nur 0,2 Prozent ist nicht sachgerecht, dies hatten die ÜNB vor kurzem bereits in gesonderten E-Mails an das BMWi dargelegt: Bereits mit der bisherigen 0,8-Prozent-Regelung ist die Kostendeckung aus den Basisjahreerlösen und den Erlösen aus der Betriebskostenpauschale nicht

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 7 von 16

gegeben. Der im Verordnungsentwurf gewählte Wert von 0,2 Prozent der AKHK erscheint willkürlich gewählt und hat dabei gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf die ÜNB. Soll zukünftig eine Unterscheidung zwischen der Phase vor und nach der Inbetriebnahme von Anlagen vorgenommen werden, wie im Referentenentwurf vorgesehen, muss zwingend bei Absenkung in der Bauphase eine Kompensation durch Anhebung in der Betriebsphase vorgesehen werden.

Gleiches gilt für die Reduzierung der Bemessungsbasis für die Onshore-Betriebskostenpauschale. Durch den in § 23 Abs. 1a und § 34 Abs. 13 ARegV des Referentenentwurfes eingeführten Abzug des projektspezifischen Ersatzanteils von den AKHK würde die Bemessungsbasis der Betriebskostenpauschale deutlich reduziert. Leider wurden in der Verordnungsbegründung keine Gründe angeführt, die diesen Einschnitt rechtfertigen würden. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem aktuellen Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 (2017) auf Seite 14 fest: *„Die Betriebskostenpauschale wird unabhängig von der gewählten Vorgehensweise und ohne Abzug eines Ersatzanteils auf Basis der ansetzbaren bzw. tatsächlichen AKHK bestimmt.“* Die Betriebskostenpauschale fällt somit für alle neu zu errichtenden Betriebsmittel an und ist damit auf die gesamten AKHK anzuwenden. Gerade für in der Vergangenheit genehmigte und auf Basis des bisher gültigen Rechtsrahmens geplante Investitionsmaßnahmen stellt eine derartige Kürzung der Bemessungsbasis der Onshore-Betriebskostenpauschale eine Verletzung des Vertrauensschutzes dar.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass insbesondere die Formulierung „ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme sämtlicher Anlagegüter“ (§§ 23 Abs. 1a und 34 Abs. 13 ARegV) für die Abgrenzung zweier unterschiedlich hoher Onshore-Betriebskostenpauschalen nicht sachgerecht ist. Diese Regelung hätte zur Folge, dass bei Projekten, die über mehrere Regulierungsperioden laufen, die frühzeitig (d.h. z.B. in der ersten Regulierungsperiode) in Betrieb gegangenen Betriebsmittel immer nur eine geringe Betriebskostenpauschale in Höhe der vorgesehenen 0,2 Prozent der AKHK erhielten. Lediglich die Anlagengüter, die in der Regulierungsperiode in Betrieb genommen werden in welcher die Genehmigungsdauer der jeweiligen Investitionsmaßnahme endet, bekommen ab der vollständigen Inbetriebnahme die im Verordnungsentwurf vorgesehene höhere Onshore-Betriebskostenpauschale von 0,8 Prozent. Diese werden jedoch im Abzugsbetrag nach § 23 Abs. 2a ARegV vollständig berücksichtigt und sind in den kommenden 20 Jahren vollständig aufzulösen.

Darüber hinaus ist eine solche Regelung aufgrund der Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur auch nicht erforderlich. Es wird derzeit von der Beschlusskammer 4 angestrebt, Teilbefristungen für Investitionsmaßnahmen einzuführen, die im Jahr 2016 nicht oder nicht vollständig umgesetzt bzw. fertiggestellt wurden. Bei den ÜNB sind hierzu bereits eine Vielzahl von Anhörungen und Beschlüssen zu Änderungsanträgen eingegangen, die die Verlängerung der Genehmigungsdauer in die nächste Regulierungsperiode betreffen. Die Beschlusskammer 4 sieht in ihren Anhörungen vor, die Genehmigungsdauer für die bis zum 31.12.2016 in Betrieb genommenen Betriebsmittel bis zum 31.12.2018 zu beschränken. Nur für die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommenen Betriebsmittel wird eine Verlängerung der Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2023 gewährt, sofern der ÜNB die Verzögerung nicht zu vertreten hat Nach dieser von der Beschlusskammer 4 in

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 8 von 16

ihrer Regulierungspraxis angewandten Logik könnte gem. der im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung für die bereits in Betrieb genommenen Betriebsmittel (Fertiganlagen) keine Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 Prozent der AKHK vereinnahmt werden.

Beispielhaft zu nennen ist der Bau der Südwestkuppelleitung (SWKL) der 50Hertz Transmission GmbH von Lauchstädt – Vieselbach (1. Abschnitt), Vieselbach – Altenfeld (2. Abschnitt) und Altenfeld – Landesgrenze (3. Abschnitt). Der erste und zweite Bauabschnitt der SWKL wurden bis zum Jahr 2015 in Betrieb genommen, damit einher ging ein Fertiganlagenzugang in Höhe von mehr als 200 Mio. € bis zum Jahr 2015. Diese Fertiganlagen mussten dann auch betrieben werden, es dürfte aber gem. Verordnungsentwurf keine Onshore-Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 Prozent der AKHK vereinnahmt werden. Nur für den dritten Abschnitt der SWKL, welcher 2017 vollständig in Betrieb genommen werden konnte, könnte gem. Verordnungsentwurf die höhere Pauschale vereinnahmt werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Im Extremfall würde die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung dazu führen, dass beispielsweise aufgrund von notwendigen Nacharbeiten oder dem Bauablauf geschuldeten geringfügigen Anpassungen nach dem maßgebenden Basisjahr und nach dem Zugang der meisten Anlagen als Fertiganlagen für den größten Teil der Fertiganlagen der Investitionsmaßnahme keine Onshore-Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,8 Prozent vereinnahmt werden könnte.

Einzig eine Unterscheidung zwischen Anlagen im Bau und Fertiganlagen wäre sachlich zutreffend und mithilfe der bestehenden Möglichkeiten der Anlagenbuchhaltung erfassbar. Doch auch dann erachten wir die derzeitige Höhe der Betriebskostenpauschale von 0,8 Prozent der AKHK – sowohl für Anlagen im Bau als auch für Fertiganlagen – als Untergrenze einer sachgerechten und kostendeckenden Pauschale.

Hierbei ist jedoch die vollständige Inbetriebnahme aller Anlagengüter der Investitionsmaßnahme nicht der richtige Anknüpfungspunkt. Eine solche erfolgt wie oben dargestellt – im Regelfall erst zum Ende der Genehmigungsperiode. In diesem Regelfall wird die Pauschale in Höhe von 0,8% lediglich in 1-2 Jahresscheiben realisiert, wobei diese vollumfänglich nach § 23 Abs. 2a ARegV wiedergutzubringen sind, so dass diese Pauschale wirtschaftlich niemals beim ÜNB verbleiben kann. Im Zusammenspiel mit der oben kommentierten beabsichtigten Neuregelung zur geteilten Genehmigung erhalten somit wesentliche Teile der Anlagengüter der Maßnahme niemals die höhere Pauschale ab Inbetriebnahme. Diese gehen dann – bei Einführung der Änderungen zu § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV – bereits vorher in die beeinflussbaren Kosten über. Hier würde sich dann auch noch die Frage stellen, wie der für die verbleibende Teilmaßnahme notwendigerweise darzulegende Ersatzanteil zu ermitteln ist.

Zu § 23 Abs. 2a

Nach den aktuellen Regelungen in § 23 Abs. 2a ARegV sind die Betriebs- und Kapitalkosten in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer als Abzugsbetrag zu berücksichtigen und über 20 Jahre ermäßigend aufzulösen. Während nach Ablauf der kalkulatorischen Nutzungsdauer keine Kapitalkosten mehr existieren, entstehen bis zur Stilllegung der Anlage weiterhin Betriebskosten,

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRIION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 9 von 16

die aufgrund des Anlagenalters grundsätzlich sogar noch ansteigen. Der Effekt aus dem dreijährigen Zeitverzug der Erlösobergrenze – der dazu führt dass den Erlösen aus Kapitalkosten nach Ende der Nutzungsdauer aufgrund der vollständigen Abschreibung keine Kapitalkosten mehr gegenüberstehen - existiert daher nur bei den Kapitalkosten und nicht bei den fortlaufenden Betriebskosten. Daher ist der Abzug der Betriebskosten nach § 23 Abs. 2a ARegV sachlich kaum zu rechtfertigen und sollte in der ARegV entsprechend angepasst werden. Für Offshore-Netzanbindungen wurde das richtigerweise bereits in der Verordnungsbegründung berücksichtigt.

Zu § 34 Abs. 13 ARegV

Weiterhin weisen wir ergänzend darauf hin, dass auch die Formulierung, wonach Betriebskosten grundsätzlich erst ab Genehmigung einer Investitionsmaßnahme geltend gemacht werden könnten, nicht sachgerecht ist.

Bisher können Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der BNetzA eingereicht werden. Kostenwirksam wird eine Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung von Fertiganlagen oder Anlagen im Bau. Mit der zuvor genannten Formulierung „ab Genehmigung der Investitionsmaßnahme bis zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme sämtlicher Anlagegüter“ würde dies für Betriebskosten außer Kraft gesetzt werden, sodass beispielsweise bei einer Beantragung im Jahr 2019 (erste Kostenwirksamkeit in 2020) und einer Genehmigung im Jahr 2022 erst ab dem Jahr 2022 Betriebskosten für das Projekt angesetzt werden könnten, obwohl die erste Kostenwirksamkeit in 2020 gegeben ist. Dies würde bedeuten, dass die Gewährung einer Betriebskostenpauschale abhängig von der Bescheidungsdauer der Beschlusskammer 4 wäre. Angesichts der mehrjährigen Bescheidungsprozesse würde dies zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen für die Netzbetreiber führen.

Zu § 32 Abs. 1 Nr. 8c sowie § 34 Abs. 13 S. 2 ARegV

Vor dem Hintergrund des gebotenen Vertrauensschutzes in vergangene rechtliche Vorgaben und getroffene behördliche Entscheidungen für langfristige Investitionen sorgt die Festlegungsermächtigung für eine rückwirkende Änderung der Onshore-Betriebskostenpauschale für erhebliche Irritationen bei den vier ÜNB. Leider wird im Verordnungsentwurf weder spezifiziert, bis wann die Onshore-Betriebskostenpauschale rückwirkend geändert werden kann, noch ist der Verordnungsbegründung eine Begründung für einen derartig schwerwiegenden Eingriff in Investitionsentscheidungen der ÜNB zu entnehmen. Dies führt zu einer enormen Unsicherheit auf Seiten der ÜNB. Sofern keine Rückwirkung für das Jahr 2018 oder Vorjahre gemeint ist, bitten wir um Klarstellung.

Unabhängig davon ergibt sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, dass eine rückwirkende Reduzierung der Pauschale ausgeschlossen ist. Anpassungen nach unten können grundsätzlich immer nur für die Zukunft vorgenommen werden. Wir bitten daher um entsprechende Klarstellung, da die Verordnungsbegründung dazu auch unklar ist.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 10 von 16

03. ABZUG AKTIVIERTER EIGENLEISTUNGEN VON DEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN DER INVESTITONSMAßNAHMEN

Zu § 23 Abs. 2c ARegV

Der Abzug der aktivierten Eigenleistungen von den AKHK der Investitionsmaßnahmen ist betriebswirtschaftlich falsch und handelsrechtlich nicht zulässig.

Die aktivierten Eigenleistungen sind gem. § 253 Abs. 1 HGB i.V.m. § 255 Abs. 2 HGB zwingender Bestandteil der handelsrechtlichen AKHK. Insofern besteht eine Aktivierungspflicht. Mit dem Abzug aktivierter Eigenleistungen von den kalkulatorischen AKHK wird eine fundamentale Abkehr von den handelsrechtlichen Grundsätzen und der bisherigen Bilanzierungs- und Regulierungspraxis geschaffen.

Die BNetzA selbst ist z.B. beim Thema „Ausgleichszahlungen an Gemeinden“, den handelsrechtlichen Grundsätzen in Ihrem Schreiben vom 23.6.2017 gefolgt um ein Auseinanderfallen zwischen kalkulatorischen und handelsrechtlichen Werten abzuwenden.

Die aktivierten Eigenleistung umfassen gem. § 255 Abs. 2 HGB Material- und Personalaufwand die zur Errichtung des Anlagenvermögens notwendig sind. Eine Aktivierung bspw. von „Betriebsaufwand“, wie es an anderer Stelle auch in der Begründung heißt, kommt daher nicht in Betracht. Hierbei handelt es sich handelsrechtlich eindeutig um nicht aktivierungsfähigen Aufwand der Periode.

Die Refinanzierung der aktivierten Eigenleistung kann somit auch nur für die sich aus den AKHK ergebenden Kapitalkosten über die Nutzungsdauer mit Ansatz in der Erlöobergrenze erfolgen.

Der Abzug der aktivierten Eigenleistungen von den AKHK der Investitionsmaßnahmen führt somit zu einer Refinanzierungslücke bei aktivierungspflichtigen Material- und Personalkosten und dies insbesondere beim energiewendebedingten Personalaufbau. Die Kürzung der AKHK um die aktivierten Eigenleistungen würde vielmehr sogar einen doppelten Abzug der aktivierten Eigenleistungen bedeuten, denn die im Basisjahr erfassten aktivierten Eigenleistungen inkl. dem Anteil der Investitionsmaßnahmen werden in der Erlöobergrenze kostenmindernd (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromNEV) angesetzt.

Im Ergebnis des im vorliegenden Referentenentwurfes eingefügten § 23 Abs. 2c ARegV würden die Aufwendungen für Material und das eigene Personal zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen weder über die Erlöobergrenze als Aufwand noch als Kapitalkosten der aktivierten Anschaffungskosten der Investitionsmaßnahme refinanziert. Dies widerspricht den Kalkulationsvorgaben der StromNEV, bei denen Anschaffungskosten beziehungsweise fortgeführte Anschaffungskosten ohne Abzug die Grundlage für die Kapitalkostenermittlung (§§ 6, 7 StromNEV) bilden.

Zur Umsetzung der umfangreichen Investitionsvorhaben sind die ÜNB auf Eigenleistungen bei der Projektumsetzung angewiesen. Mit der beabsichtigten Änderung würden die ÜNB keine Vergütung der erforderlichen Kosten erhalten.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 11 von 16

In den letzten Jahren haben alle vier ÜNB ihre Belegschaftszahl deutlich erhöht, um ihrer Verantwortung beim Netzausbau zur Erreichung der ambitionierten Ziele der Energiewende gerecht zu werden. Dies geschah im Vertrauen auf einen stabilen regulatorischen und energiepolitischen Rahmen. Sollte die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung umgesetzt werden, würde ein erheblicher Teil der Personalkosten für diese aufgebauten Kapazitäten regulatorisch nicht mehr anerkannt werden. In der Folge müssten die ÜNB zur Vermeidung einer erheblichen Kostenunterdeckung die bestehende Projektumsetzung durch eigenes Personal beenden und stattdessen sämtliche zuvor selbst erbrachten Leistungen durch Fremdfirmen erbringen lassen. Die angedachte Ordnungsänderung greift damit in die unternehmerischen Entscheidungsfreiheiten massiv ein. Eine Substitution von Eigenleistung mit teureren Fremdleistungen ist einer kostenorientierten und zügigen Umsetzung der Energiewende nicht dienlich und würde das Vertrauen in die Stabilität und Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens erheblich beschädigen.

Allein durch die hierfür notwendigen Ausschreibungen und die Knappheit von in Frage kommenden Dienstleistern würde die Umstellung der Leistungserbringung zu erheblichen Verzögerungen bei der Projektrealisierung führen. Die angedachte Änderung führt damit gerade nicht zu der intendierten beschleunigten Umsetzung der Netzausbauvorhaben.

Ähnliche Änderungen sind im Kapitalkostenkostenabgleichs-Modell bei den VNB nicht erfolgt. Es handelt sich somit um eine einseitige Verschlechterung der Rahmenbedingungen von ÜNB.

04. VORGEZOGENER RÜCKGABEBEGINN FÜR ABZUGSBETRAG NACH § 23 ABS. 2A AREGV

Zu § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Bisher konnten die Netzbetreiber den Abzugsbetrag nach § 23 Abs. 2a ARegV wie die Mehrzahl der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen nach § 11 ARegV mit einem Zeitverzug von zwei Jahren erlösmindernd auflösen. Durch den starken Anstieg der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sind den Netzbetreibern dadurch erhebliche Zinsnachteile entstanden, da sie den Kostenanstieg über zwei Jahre vorfinanzieren mussten. Dieser Nachteil konnte durch die gegenläufige Auflösung des Abzugsbetrages über zwei Jahre gemindert werden. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern künftig genommen werden, indem der Rückgabebeginn für Abzugsbeträge auf Kapital- und Betriebskosten um zwei Jahre nach vorn verlegt wird. Aus dem vorgezogenen Mittelabfluss ergeben sich auch im Vergleich der nationalen Vergütungsinstrumente für Investitionen in Energienetze Nachteile.

Das Vorziehen des Rückgabebeginns wirkt sich für alle als Investitionsmaßnahmen genehmigten Projekte renditemindernd aus und führt zu einer klaren Benachteiligung von Investitionsmaßnahmen im Vergleich zu allen alternativen Vergütungsinstrumenten für Investitionen in die deutschen Energienetze. Die Höhe der erzielbaren Rendite einer Investitionsmaßnahme liegt ausweislich des Evaluierungsberichts der Bundesnetzagentur zur Anreizregulierung (veröffentlicht im Januar 2015) bereits heute unterhalb der erzielbaren Rendite alternativer

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRIION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 12 von 16

Vergütungsmodelle¹. Eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen verbietet sich daher.

Gleichzeitig wird der Abwicklungsaufwand deutlich erhöht. Der tatsächliche Rückgabebetrag ergibt sich aus den Kapital- und Betriebskosten der letzten drei Jahre der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode. Die tatsächlich entstandenen Kosten der Investition für das letzte Jahr der Genehmigung sind somit erst nach dem Ablauf des letzten Genehmigungsjahres bekannt. Da die Bestimmung der Netzentgelte bereits im Jahr vor dem Rückzahlungsbeginn zu bestimmen ist, muss daher eine Annahme zur Rückgabehöhe (Planwert) getroffen werden, die zu Folgeanpassungen (aufgrund von Plan-Ist-Abweichungen) und zusätzlichem bürokratischen Aufwand in den darauffolgenden Entgeltermittlungsperioden führen.

Außerdem könnte die Notwendigkeit, eine zusammenhängende Investitionsmaßnahme für jede Regulierungsperiode neu zu beantragen, zu nicht sachgerechten Ergebnissen bei der Ermittlung des Abzugsbetrages gem. § 23 Abs. 2a ARegV führen. Ursprünglich war mit dieser Regelung intendiert, eine sogenannte „Doppelverrechnung“ von Kapital- und Betriebskosten am Ende der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme zu vermeiden. Aufgrund der jetzt eingeführten Wiederholung käme es indes zu einer nicht sachgerechten Mehrfachabschöpfung im Zeitablauf einer Projektumsetzung. Der Abzugsbetrag bezieht sich immer auf die letzten drei Jahresscheiben der Genehmigungsdauer, der neue Mechanismus umfasst aber stets nur eine Regulierungsperiode. Damit würden künftig möglicherweise, statt der bislang festgelegten drei Jahre, zumindest bei länger laufenden Projekten sechs oder mehr Jahre abgeschöpft. Es muss ausgeschlossen sein, dass es zu einer mehrfachen Abschöpfung kommt.

Entgegen der Darstellung in der Verordnungsbegründung des Referentenentwurfes handelt es sich somit nicht um eine rein redaktionelle Anpassung.

05. BERICHT ZU REDISPATCH UND EINSPEISEMANAGEMENT

Zu § 33 Abs. 7a ARegV

Die BNetzA soll dem BMWi zum 30.09.2019 einen Bericht zu Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen darlegen. In den Erstellungsprozess müssen die Übertragungsnetzbetreiber eingebunden werden, da vor allem dort die Kompetenz für die Prozesse vorhanden ist. Die beiden maßgeblichen Fragen, die mit diesem Bericht beantwortet werden sollen, sind zudem bereits beantwortet, und können lediglich überprüft werden. Die Kosten sind bereits heute sachgerecht in der Anreizregulierung verortet (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV & § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV). Ob die Kosten für Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen im Sinne der ARegV beeinflussbar sind wurde bereits durch die BNetzA (Festlegung FSV Redispatch vom 10.10.2018) und dem Gesetzgeber (Novellierung ARegV 14.09.2016) verneint.

06. BEHANDLUNG VON PERSONALZUSATZKOSTEN

¹ Vgl. Evaluierungsbericht der BNetzA vom Januar 2015, Seite 386

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 13 von 16

Zu § 34 Abs. 11 ARegV

Die in § 34 Abs. 11 ARegV eingefügte Übergangsregelung zur ARegV-Änderung vom 17.9.2016 ist nicht eindeutig. Die Regelung könnte so interpretiert werden, dass damit die Änderung der ARegV vom 17.9.2016 in Bezug auf die Berücksichtigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (dnbK) Personalzusatzkosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV „betriebliche und tarifliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen worden sind“ für die Anpassungen der Erlösobergrenzen 2017 und 2018 nachträglich als unzulässig eingestuft wird.

Nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 11 ARegV kommt es darauf an, ob die Erlösobergrenze nach 17.9.2016 „bestimmt oder angepasst“ wird. Eine Anpassung ist auch eine solche nach § 4 Abs. 3 ARegV. Aus der Verordnungsbegründung lässt sich allerdings ableiten, dass nicht eine Anpassung nach § 4 Abs. 3 ARegV gemeint ist, sondern nur der Fall eines noch nicht vorliegenden Bescheides zur Erlösobergrenze für die 2. Regulierungsperiode. Denn in der Begründung heißt es, dass es um Erlösobergrenzen geht, die „ausnahmsweise“ erst nach Inkrafttreten der Novellierung vom 17.9.2016 „neu oder erstmals“ beschieden werden. Hierbei geht es also nicht um die Anpassung nach § 4 Abs. 3 ARegV.

In § 34 Abs. 11 ARegV sollte daher statt der Begriffe „bestimmt oder angepasst“ die in der Verordnungsbegründung genannten Begriffe „neu oder erstmals beschieden“ verwendet werden. Zudem sollte in der Begründung der letzte Satz („Die eingefügten Neuregelungen gelten für alle Netzbetreiber ab der dritten Regulierungsperiode.“) gestrichen werden.

07. OFFSHORE-NETZUMLAGE

Zu 3a Abs. 1 S. 2 und § 32 Abs. 8 StromNEV

Bei der Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen werden neben den Offshore-Plattformen und Offshore-Seekabeln, die insbesondere Offshore-Anlagegüter darstellen, auch zugehörige Onshore-Anlagegüter verbaut, die zum Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen notwendig sind. Offshore-Anbindungsleitungen umfassen somit alle Offshore-Anlagegüter sowie die zugehörigen Onshore-Anlagegüter vom Anlandepunkt bis einschließlich der zugehörigen Anlagegüter am jeweiligen Onshore-Netzverknüpfungspunkt, wie insbesondere Konverter, Kompensationsspulen, Transformatoren, Schaltanlagen, Verbindungsleitungen, Betriebsmittel zur Spannungshaltung, Betriebsmittel zur Kompensation von Oberschwingungen sowie weitere Anlagegüter, die den Anlagegruppen der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV zuordenbar sind, sofern sie für die Errichtung oder den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung erforderlich sind. Aus den angedachten Regelungen wird nicht ersichtlich, ob die benannten Onshore-Anlagegüter über die Offshore-Netzumlage refinanziert werden können. Nach Auffassung der ÜNB muss klargestellt werden, dass die Netzkosten zur Errichtung und Betrieb dieser erforderlichen Onshore-Anlagegüter umlagefähig sind. Alternativ könnte der Begriff der Offshore-Anbindungsleitung, wie oben dargestellt, im Verordnungstext genauer definiert werden.

Sollte angedacht sein, dass die erforderlichen Onshore-Anlagegüter Bestandteil der Offshore-Netzumlage werden und gleichzeitig die kalkulatorische

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 14 von 16

Abschreibungsdauer der Onshore-Anlagengüter an die bisherige kalkulatorische Abschreibungsdauer von Offshore-Anlagengütern (20 Jahre) angeglichen werden sollen, was aus dem eingefügten § 32 Abs. 8 StromNEV und der Anpassung in Anlage 1 ableitbar wäre, dann bitten wir darum, in der Verordnung oder in der Begründung diesen Sachverhalt klarer zu definieren.

Zu § 3a Abs. 2 S. 3 StromNEV

Im Referentenentwurf ist angedacht, dass abweichend von § 8 StromNEV eine tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer in Ansatz zu bringen ist, die dem Netzbereich nach Abs. 1 sachgerecht zugeordnet werden kann. Unklar bleibt, wie eine sachgerechte Zuordnung einer tatsächlichen Gewerbesteuer bei einer steuerrechtlichen Organschaft, wie beispielsweise zwischen der 50Hertz Offshore GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und der Eurogrid GmbH, erfolgen soll. Selbiger Sachverhalt liegt auch bei den TenneT Offshore-Gesellschaften ohne Co-Investorenbeteiligung vor, diese sind Teil des steuerlichen Organkreises der TenneT GmbH & Co. KG. Bei einem Organschaftskreis wird die Ermittlung nicht ohne Annahmen, Erfordernis zahlreicher Schlüssellösungen, möglich sein und ist aufgrund der Fiktionen auch nur ein kalkulatorischer Ansatz. Folglich wäre ein Beibehalten der kalkulatorischen Gewerbesteuer zu bevorzugen, um Unklarheit, Unsicherheit und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden. Zudem müssen die ÜNB darauf hinweisen, dass der Gewerbesteuerbescheid mehrere Jahre bis zur finalen Fertigstellung benötigt. Regelmäßige Betriebsprüfungen führen noch Jahre später zu Steuerzahlungen zzgl. steuerlicher Zinsen. Eine sachgerechte Zuordnung kann also final unter Umständen erst mit einem mehrjährigen Zeitverzug erfolgen. Auch hier müssten grobe Annahmen bei einer Bestimmung des jährlichen Saldos nach § 17f Abs. 4 EnWG getroffen werden und in den Folgejahren regelmäßige Korrekturen erfolgen. Bei einer kalkulatorischen Bestimmung nach § 8 StromNEV wäre dies nicht der Fall.

Zu § 3a Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV

In den Abs. 3 und 4 wird in Verbindung mit § 17f Abs. 4 EnWG geregelt, dass die zu erwartenden Kosten nachvollziehbar zu prognostizieren sind und dass Ausgaben aus den nach Abs. 1 ermittelten Netzkosten folgen. In der Begründung sollte noch einmal klargestellt werden, dass diese Formulierungen sich ausschließlich auf die umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen und nicht auf die Entschädigungszahlungen, die ebenfalls Bestandteil des § 17f Abs. 4 EnWG sind, beziehen.

Zu § 3a Abs. 6 StromNEV

Im angedachten Abs. 6 wird die durchzuführende Saldierung, die bereits im § 17f Abs. 4 EnWG verankert ist, noch einmal näher spezifiziert. Unklar ist, welche Netzkosten in einem Folgejahr noch nicht vorliegen könnten, da ja bereits im Abs. 2 auf die Gewinn- und Verlustrechnung abgestellt wird, die im Rahmen des Jahresabschlusses von einem Wirtschaftsprüfer testiert wird. Sollte mit der Formulierung auf den Gewerbesteuerbescheid gezielt worden sein, der mehrere Jahre benötigen kann (s.o.), dann müssen die ÜNB darauf hinweisen, dass ein Zeitverzug von mehreren Jahren – trotz einer möglichen Zwischenfinanzierung – eine klare wirtschaftliche Verschlechterung und mehr Unsicherheit bei den erforderlichen Offshore-Investitionen mit sich bringt. Diesbezüglich verweisen die ÜNB auch noch einmal auf die Ausführungen zu § 3a Abs. 2 S. 3.

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer



Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 15 von 16

Zu § 30 Abs. 3 StromNEV

Im Referentenentwurf ist vorgesehen den § 30 Abs. 3 StromNEV dahingehend zu ändern, dass die Regulierungsbehörde für die Prüfung der jährlichen Betriebskosten von Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 17f Abs. 1 S. 3 EnWG, die von den Übertragungsnetzbetreibern geltend gemacht werden, einen Schwellenwert festlegen kann, bis zu dessen Erreichen kein Kostennachweis erforderlich ist. Dieser Schwellenwert kann unternehmensindividuell hoch sein. An dieser Stelle muss klargestellt werden, dass eine Festlegung der Höhe des Schwellenwertes technische Spezifikationen, wie bspw. Komplexität der Offshore-Anbindungsleitung, mit berücksichtigen muss. Eine alleinige Ableitung eines Schwellenwertes auf Basis des Verhältnisses der Betriebskosten zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nicht sachgerecht, da hierdurch weder die Entwicklungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten bei zugrundeliegenden Übertragungskapazitäten als auch Änderungen im Rahmen der zu realisierenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Zeitablauf berücksichtigt werden.

Zu § 32b StromNEV

Für Offshore-Anbindungsleitungen, die bis zum 31.12.2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden, besteht die Möglichkeit die bestehende Systematik der ARegV in der jeweils geltenden Fassung künftig weiter anzuwenden. Diese Regelung gibt den Investoren grundsätzlich die Möglichkeit wirtschaftliche Nachteile aus einem nachträglichen Systemwechsel zu verhindern und ist daher aus Investorensicht ausdrücklich zu begrüßen.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die derzeit vorgesehene Frist für die Entscheidung hinsichtlich der Nutzung dieser Übergangsregelung zum Ende des Jahres 2018 nicht mehr dem aktuellen Zeitplan zur Verordnungsanpassung entspricht. Die Frist zur Entscheidung zur Nutzung der Übergangsregelung muss daher angemessen an den aktuellen Zeitplan der Verordnungsanpassung angepasst werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand schlagen wir den 01.04.2019 vor.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Methodik der ARegV in kommenden Jahren erneut angepasst wird. In diesem Fall würden die Netzbetreiber die diese Option gewählt haben rückwirkend Nachteile erleiden, da bis zu diesem Zeitpunkt die Auflösungsbeträge nach §23 Abs. 2a ARegV weiterhin kostenmindernd zur Anwendung kämen. Um den Vertrauensschutz für diese Anlagen wirkungsvoll und dauerhaft sicherzustellen, wäre es daher erforderlich – statt der jeweils gültigen Fassung - den aktuellen Stand der ARegV in der Übergangsregelung zu verankern oder zumindest eine Sprechklausel in der Verordnung zu ergänzen, wonach eine Rückabwicklung des Abzugsbetrages ermöglicht wird, soweit die ARegV künftig erneut angepasst werden sollte.

In Satz 1 wird auf § 34 Abs. 13 und 14 der ARegV verwiesen. Da Betriebskosten von Offshore-Anbindungsleitungen aber künftig nicht mehr auf Grundlage der ARegV bestimmt werden sollen, kann es sich beim Verweis auf Absatz 13 nur um einen redaktionellen Fehler handeln. Möglicherweise sollte die Übergangsregelung auf die Regelungen des § 34 Abs. 14 und 15 der ARegV verweisen.

Zu § 34 Abs. 15 ARegV

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRIION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 26.10.2018 | Seite 16 von 16

In Satz 1 wird auf Abs. 13 verwiesen. Auch hier dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln, da ein Verweis auf Abs. 14 inhaltlich sinnvoller erscheint.

Durch die beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen wird die regulatorische Behandlung der Investitionsmaßnahmen zu Lasten der Netzbetreiber novelliert, dies jedoch unsystematisch, bruchstückhaft, zudem betriebswirtschaftlich fehlerhaft. Zudem handelt es sich nur um einen Ausschnitt der gesamten Anreizregulierungssystematik. Zielorientierter wäre es vielmehr eine umfassende und systematische Änderung des Regulierungsrahmens zur 4. Regulierungsperiode mit entsprechendem Vorlauf vorzunehmen.

Zusammenfassend sind wir somit der Meinung, dass der Referentenentwurf im Bereich Offshore insgesamt sinnvolle Regelungen enthält, die lediglich im Detail noch präzisiert werden müssen. Da dieses Thema vordringlich ist, schlagen wir vor dieses Thema gesondert vorzubringen. Die weiteren Änderungen verschlechtern die Situation gegenüber des Status Quos und führen aufgrund des zusätzlichen Bürokratieaufbaus und der Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Investoren erst recht zu einer Verzögerung des Netzausbaus. Diese sind aus unserer Sicht abzulehnen oder weitreichend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



BMWi-26.10.2018 BMWi-26.10.2018

50HERTZ TRANSMISSION GMBH



BMWi-26.10.2018 BMWi-26.10.2018

TENNET TSO GMBH



BMWi-26.10.2018 BMWi-26.10.2018

AMPRION GMBH



BMWi-26.10.2018 BMWi-26.10.2018

TRANSNET BW GMBH

50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Telefon: 030 5150-0
Telefax: 030 5150-4673
E-Mail: info@50hertz.com
www.50hertz.com
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Handelsregisternr.: HR B 84446
USt-ID: DE813473551
Geschäftsführung: Boris Schucht (Vorsitz),
Dr. Frank Golletz, Marco Nix,
Dr. Dirk Biermann
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christiaan Peeters

AMPRION GMBH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Telefon: 0231 5849-0
Telefax: 0231 5849-14188
E-Mail: info@amprion.net
www.amprion.net
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Amtsgericht: Dortmund
Handelsregisternr.: HR B 15940
USt-ID: DE 8137 61 356
Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick,
Dr. Klaus Kleinekorte
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Heinz-Werner Ufer

TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Amtsgericht: Bayreuth
Handelsregisternr.: HR B 4923
Geschäftsführung:
Wilfried Breuer, Alexander Hartman
Otto Jäger, Ben Voorhorst
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Manon van Beek

TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz
Osloer Str. 15 - 17
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 21858-0
E-Mail: info@transnetbw.de
www.transnetbw.de
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart
Handelsregisternr.: HR B 740510
USt-ID: DE 191008872
Geschäftsführung: Dr. Werner Götz
(Vorsitzender), Rainer Joswig,
Dr. Rainer Pflaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans-Josef Zimmer